

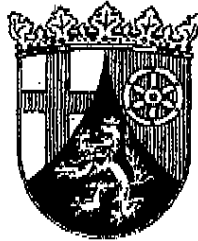
Aktenzeichen:

6 S 87/08

2 C 184/07 AG Worms

Verkündet am 18.12.2008

Quanz, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2: Rechtsanwälte Rehfeldt-Wichmann-Oppitz,
Herdrucker Straße 28, 89073 Ulm

gegen

AWA

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Kabey-Molkenboer, die Richterin am Landgericht Reinhardt und die Richterin am Landgericht Sander auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2008 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das am 16.05.2008 verkündete Urteil des Amtsgerichts Worms, Aktenzeichen 2 C 184/07, aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten beider Rechtszüge.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Das Rechtsmittel der Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

Hinsichtlich des Tatbestandes wird Bezug genommen auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil, § 540 ZPO.

Die zulässige Berufung der Beklagten ist in vollem Umfang begründet. Der Klägerin steht kein Anspruch gegen die Beklagten auf Zahlung von 782,84 € zu.

Zwischen den Parteien ist ein wirksamer Werbevertrag nicht zustande gekommen. Verträge, die den Druck einer Anzeige in einer Werbebroschüre sowie das Verteilen derselben in einem bestimmten Gebiet zu Werbezwecken zum Inhalt haben, werden als Werbeverträge qualifiziert (OLG Frankfurt am Main, NJW-RR 88, Seite 945).

Dem Beklagten kam es, wie jedem Werbenden, nicht auf die einzelne Tätigkeit der Klägerin wie das Abdrucken der Anzeige in der Broschüre, sondern im Ergebnis gerade auf die selbstständige Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, nämlich die einheitliche und fortdauernde, planmäßig erzielte Werbewirkung an (vgl. BGH, NJW 1984, Seite 2406, 2407).

Nicht nur die Werbemaßnahme als solche, sondern deren Wirkung auf einen potentiellen

Adressatenkreis, also die Werbewirksamkeit der avisierten Werbemaßnahme, ist "essentia" eines solchen Vertrages und somit geschuldeter Werkerfolg.

Zu den vertragswesentlichen Bestandteilen gehören neben Angaben zu den Vertragsparteien und dem für ein Werk zu entrichtenden Preis all diejenigen Elemente, die den zu erreichenden Werkerfolg charakterisieren und bestimmbar machen.

Zur Bestimmbarkeit des geschuldeten Erfolges eines Werbevertrages, also der Werbewirksamkeit einer Maßnahme, ist erforderlich, dass hinreichend präzise Angaben zu den Auslieferungsstellen in dem Vertrag enthalten sind.

Diese sind vorliegend jedoch nur in allgemeiner Form umschrieben und die Auswahl der Betriebe sollte der Klägerin überlassen bleiben. Es ist nur beispielsweise auf Behörden und öffentliche Stellen, Vereine und andere Einrichtungen hingewiesen. Die Auslieferung sollte sich nach den örtlichen Verhältnissen richten.

Damit ist der Leistungserfolg ausschließlich in die Hände der Klägerin gegeben. Dies widerspricht der Systematik des Werkvertragsrechts. Hiernach wird der herbeizuführende Werkerfolg von demjenigen bestimmt, der das Werk erstellen lässt, nicht jedoch von dem Werkunternehmer.

Soweit die Klägerin vorträgt, mündlich seien konkretere Absprachen getroffen worden, führt dies nicht zu einer anderen Beurteilung, da in dem Vertrag Schriftform vorgesehen ist und mündliche Vereinbarungen keine Gültigkeit haben.

Den Beklagten kann auch keine Arglist zum Vorwurf gemacht werden, weil sie zunächst eine Rechnung der Klägerin gezahlt haben. Hierdurch haben sie keinen Vertrauenstatbestand geschaffen, dass sie sich für alle Zukunft nicht auf die Unwirksamkeit des Vertrages berufen würden. Weitere Anhaltspunkte für eine Treuwidrigkeit der Beklagten sind auch nicht gegeben.

Demgemäß war die Klage mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 710, 713 ZPO.

Das Rechtsmittel der Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Streitwert für das Berufungsverfahren: 782,84 €.

Kabey-Molkenboer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Reinhardt
Richterin
am Landgericht

Sander
Richterin
am Landgericht

Ausgefertigt:


(Quanz)

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

